

Grundordnung

der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen

ergangen aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen vom 22.04.2024 und durch Beschluss des Kuratoriums vom 06.05.2024

§ 1

Rechtsstellung, Name, Sitz und Träger der Hochschule

- (1) Die Hochschule ist eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG).
- (2) Die Hochschule führt den Namen
„Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen“ (HSVN).
Sie kann ihrem Namen den Zusatz:
„University of Applied Administrative Sciences“
anfügen.
- (3) Der Sitz der Hochschule ist Hannover.
- (4) Träger der Hochschule ist das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.
- (5) Die Hochschule ist organisatorisch dem Träger angegliedert.
- (6) Die Personal-, Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung sowie das Erheben von Gebühren und Entgelten sind Angelegenheiten des Trägers.
- (7) Der Träger und die Hochschule stellen sicher, dass die in der Hochschule Lehrenden und Lernenden die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte in Lehre und Forschung entsprechend den für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätzen wahrnehmen können.

§ 2

Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule dient der Pflege und Entwicklung der öffentlichen Verwaltung durch Lehre, Studium, Weiterbildung und Forschung.
- (2) Die Hochschule vermittelt den Studierenden durch anwendungsbezogene Lehre die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Sie hat die Aufgabe, die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie zu wissenschaftlicher Arbeitsweise zu befähigen. Sie vermittelt insbesondere die Bildungsinhalte und erfüllt die Aufgaben, die sich aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für das erste und zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste, ergeben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet die Hochschule u. a. die hochschuldidaktische Fort- und Weiterbildung der haupt- und nebenamtlich Lehrenden.

- (3) Die Hochschule führt Projekte im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung zu Problemstellungen des öffentlichen Sektors durch.
- (4) Im Rahmen ihres Bildungsauftrages beteiligt sich die Hochschule an der hochschulübergreifenden und internationalen Zusammenarbeit und kooperiert mit Verwaltungsbehörden und Unternehmen.

§ 3

Organisation der Hochschule

- (1) Organe der Hochschule sind das Kuratorium, der Senat, das Präsidium und das Studierendenparlament.
- (2) Das Lehrkollegium gliedert sich in die Fachgruppe Rechtswissenschaften und die Fachgruppe Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die beiden Fachgruppen wählen jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der Koordinations- und Kommunikationsaufgaben hinsichtlich der Aufgaben und Interessen der jeweiligen Fachgruppe wahrnimmt. Sie sind zugleich Mitglieder des Präsidiums. § 5 Abs. 1 der Grundordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Mitgliedergruppen

Für ihre Vertretung in den nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien bilden je eine Mitgliedergruppe:

1. Hauptamtlich lehrende Professorinnen und Professoren (Hochschullehrendengruppe),
2. Hochschuldozentinnen und -dozenten, Institutsdozentinnen und -dozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der Dozierenden und wissenschaftlich Mitarbeitenden),
3. Studierende (Studierendengruppe),
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

§ 5

Wahlen zu den Hochschulgremien

- (1) Die Amtszeit der in das Kuratorium, in den Senat und in das Studierendenparlament gewählten Mitglieder der Studierendengruppe beträgt ein Jahr, die der Mitglieder der übrigen Gruppen drei Jahre.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 6

Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören 15 Mitglieder mit Stimmrecht an, davon acht Mitglieder des Aufsichtsrats des Trägers, drei Mitglieder der Hochschullehrendengruppe, und jeweils zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe und aus der Gruppe der Dozierenden und wissenschaftlich Mitarbeitenden.
- (2) Dem Kuratorium gehören die Mitglieder des Präsidiums mit beratender Stimme an.
- (3) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Genehmigung der Grundordnung,

2. Beschlussfassung über die Ordnungen der Hochschule, soweit diese nicht der Beschlussfassung des Senats unterliegen (§ 7 Abs.2),
 3. Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Einrichtungen der Hochschule einschließlich ihrer Organisationsstruktur und ihrer Aufgaben,
 4. Stellungnahme zu den Entwürfen der Berufsordnungen sowie der Studien- und Prüfungsordnungen vor Beschlussfassung des Senats.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates des Niedersächsischen Studieninstituts ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Kuratoriums. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Grundordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums kann im Umlaufverfahren abstimmen lassen, wenn nicht fünf Mitglieder widersprechen.

§ 7 Senat

- (1) Dem Senat gehören neun Mitglieder mit Stimmrecht an. Auf die Hochschullehrergruppe entfallen fünf Mitglieder, auf die Studierendengruppe ein Mitglied, die Gruppe der Dozierenden und Mitarbeitenden zwei Mitglieder und die MTV-Gruppe ein Mitglied. Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. Mit beratender Stimme gehören dem Senat an:
1. die Mitglieder des Präsidiums,
 2. die Gleichstellungsbeauftragte,
- Der Senat kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (2) Zu den Aufgaben des Senats zählen insbesondere:
1. Beschlussfassung über die Grundordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
 2. Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs, insbesondere der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Evaluationsordnung,
 3. Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Forschungsbetriebs,
 4. Beschlussfassung über die Organisation und Koordination von Lehrveranstaltungen,
 5. Beschlussfassung über die Berufsordnungen,
 6. Erlass von Benutzungsordnungen für die Einrichtungen, soweit keine Ordnungen des Kuratoriums vorliegen.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht vier Mitglieder widersprechen.
- (4) Der Senat nimmt zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei institutionellen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, zwei gewählten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Studiendekanin oder dem Studiendekan, der Prodekanin oder dem

Prodekan für Forschung, den Sprecherinnen oder Sprechern der Fachgruppen gem. §3, Abs.2 sowie der Leiterin oder dem Leiter der Hochschulverwaltung. Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die Vertretung der Hochschule.

- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die institutionellen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten der Hochschule werden gemäß Satzung des Niedersächsischen Studieninstituts vom Aufsichtsrat des Trägers bestellt.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter der Hochschulverwaltung wird vom Aufsichtsrat des Trägers auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten bestimmt.
- (5) Die beiden gewählten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden aus der Gruppe der Hochschullehrenden gewählt. Sie vertreten die Präsidentin oder den Präsident nach innen.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt aus den Mitgliedern des Präsidiums eine Vertreterin oder einen Vertreter nach außen.
- (7) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Ordnung anderweitig zugeordnet sind. Es sorgt für das Zusammenwirken und die laufende Unterrichtung der Angehörigen der Hochschule.
- (8) Dem Präsidium obliegt die Rechtsaufsicht über den Senat und das Studierendenparlament.
- (9) Das Präsidium legt dem Senat und dem Kuratorium gegenüber Rechenschaft über die Entwicklung der Hochschule und die Erfüllung ihrer Aufgaben ab.
- (10) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums und des Senats vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Es hat das Kuratorium über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig zu unterrichten und ihm Auskünfte zu erteilen.
- (11) Das Präsidium trägt für die Gewährleistung des wissenschaftlichen Standards der Hochschule und der Vergleichbarkeit mit entsprechenden staatlichen Einrichtungen Sorge.

§ 9

Studierendenparlament

- (1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden gemäß § 4 Nr. 3 die Studierendengruppe. Die Mitglieder der Studierendengruppe wählen aus ihren Reihen das Studierendenparlament. Dem Studierendenparlament gehören sieben Mitglieder an, darunter mindestens vier Studierende der Kommunalverwaltung. Die Wahl regelt sich nach der Wahlordnung der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen.
- (2) Zu den Aufgaben des Studierendenparlamentes gehören insbesondere:
 1. die fachlichen Belange der Studierendengruppe gegenüber den anderen Organen der Hochschule sowie dem Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung zu vertreten,
 2. die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen sowie hochschul- und berufspolitischen Belange der Studierenden wahrzunehmen,
 3. das gesellschaftliche, politische und kulturelle Verantwortungsbewusstsein der Studierenden zu fördern.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 erhält das Studierendenparlament einen Zuschuss des Trägers.

§ 10 Kommissionen

- (1) Der Senat bildet eine Ständige Kommissionen für Lehre und Studium (Studienkommissionen), deren stimmberechtigte Mitglieder mindestens zur Hälfte Studierende sind. Die Studienkommission berät den Senat insbesondere in Grundsatzfragen der Lehre.
- (2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der Dozierenden und Mitarbeitenden sowie drei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz der Studienkommission.
- (4) Der Senat kann weitere beratende Kommissionen einsetzen.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Das Präsidium bestellt eine nebenberufliche Gleichstellungsbeauftragte. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die nebenberufliche Gleichstellungsbeauftragte kann im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten von einem Teil (höchstens 10 von Hundert) ihrer Pflichten in der Hochschule oder im NSI freigestellt werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags hin. Sie ist gegenüber dem Präsidium und dem Senat berichtspflichtig. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht an fachliche Aufträge und Weisungen gebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat gegenüber dem Präsidium ein Vortragsrecht. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie an den Sitzungen anderer Organe, Gremien und Kommissionen, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist insbesondere bei bevorstehenden Personalmaßnahmen zu beteiligen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann Bewerbungsunterlagen einsehen. Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Berufung der Professorinnen und Professoren

Professorinnen und Professoren werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Senats berufen. Berufen werden kann, wer die Voraussetzungen des § 25 NHG erfüllt. Das Nähere regelt die Berufsordnung.

§ 13 Honorarprofessuren

Das Kuratorium kann im Einvernehmen mit dem Senat wissenschaftlich oder durch Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen. Diese bieten unentgeltlich regelmäßig Lehrveranstaltungen an und unterstützen die Hochschule in erheblichem Maße bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie können an Prüfungen und an Praxis-, Beratungs- und Forschungsprojekten beteiligt werden. Sie sind für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule berechtigt, den Titel „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ zu führen.

§ 14 Nachhaltigkeit

Die HSVN entwickelt ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie ist friedlichen Zielen verpflichtet und kommt ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben aufgrund ihres Wissens, ihrer Erfahrung und ihrer Freiheit eine besondere ethische Verantwortung, die über die rechtliche Verpflichtung hinausgeht. Daher müssen sie bei ihren Entscheidungen die Chancen der Forschung und deren Risiken für Menschenwürde, Leben und andere wichtige Güter gegeneinander abwägen.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 29.10.2010, zuletzt geändert durch Beschluss des Kuratoriums am 22.06.2021, außer Kraft
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amt befindlichen Mandats- und Funktionsträger bleiben bis zum Ende ihrer ursprünglichen Amtszeit im Amt.

Hannover, den 13.05.2024

gezeichnet

Prof. Dr. Michael Koop
Präsident

Hochschulöffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt am 25.07.2024